



Haushalts- und Finanzausschuss

27. Sitzung (öffentlich)

9. Juni 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 14:20 Uhr

Vorsitz: Manfred Palmen (CDU)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zur Tagesordnung

5

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, **TOP 3 und TOP 12 abzusetzen.**

- 1 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) für das Schuljahr 2011/2012**

7

Vorlage 15/562

Der Haushalts- und Finanzausschuss **stimmt** dem **Verordnungsentwurf** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen und der Linken bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP **zu.**

2 Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes 9

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/977

Ausschussprotokoll 15/178

Aussprache zur öffentlichen Anhörung vom 7. April 2011

Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, am 28. Juni 2011 ein **Sachverständigengespräch** zu den von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (*siehe Anlage*) durchzuführen.

3 Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes 11

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1644

Ausschussprotokoll 15/204

*(Der Punkt ist **abgesetzt** [siehe Seite 1])*

4 Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz 12

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1929

Verfahrensabsprache

Der Ausschuss **bestätigt** das von den Fraktions-sprecherinnen und -sprechern bereits vereinbarte Verfahren, sich an der vom federführenden Ausschuss beschlossenen **Anhörung** am 22. Juni 2011 **zu beteiligen**.

5 Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer 13

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/1924 – Neudruck

Verfahrensabsprache

Angesichts der für den 28. Juni 2011 beschlossenen
Anhörung verzichtet der Ausschuss auf eine Beratung.

6 Entwicklung des Landeshaushalts im Ist zum 30. April 2011, insbesondere hinsichtlich der Steuereinnahmen (bis einschließlich Mai 2011) und der übrigen Einnahmen, der Personal- und Zinsausgaben, der Investitionen sowie der Nettokreditaufnahme bzw. der Nettoneuverschuldung 14

Bericht des Finanzministeriums
Vorlagen 15/673 und 15/680

Der Ausschuss nimmt die Vorlagen ohne Diskussion zur Kenntnis.

7 Regionalisierte Daten der Steuerschätzung Mai 2011, auch im Vergleich zur Steuerschätzung November 2010 und dem dem ursprünglichen Haushaltsentwurf 2011 zugrunde gelegten Steuereinnahmeansatz; insbesondere Darstellung der Auswirkungen auf den Finanzplanungszeitraum 2012 bis 2014 sowie auf die Prognose für den Steuerverbund mit den Kommunen 2012 bis 2014 15

Bericht der Landesregierung
Vorlage 15/678

Die CDU-Fraktion stellt ergänzende Fragen, die zum Teil noch schriftlich beantwortet werden sollen.

8 World Conference Center Bonn 17

Vorlage 15/652

Sich aus der Vorlage ergebende Fragen werden vom Vertreter des MWEBWV beantwortet.

9 Finanzierung des U3-Ausbaus 19

Vorlage 15/672

Nach kurzer Diskussion wird auf Wunsch der CDU-Fraktion vereinbart, den Punkt am 7. Juli 2011 noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen.

10 Feststellungserlass des Finanzministeriums zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2011 21

MDgt Dr. Gert Leis (FM) beantwortet Fragen der CDU-Fraktion.

11 Verschiedenes 23

Der Ausschuss **stimmt** dem **Reisevorhaben** des Unterausschusses „Landesbetriebe und Sondervermögen“ für den Fall eines einstimmigen Beschlusses dieses Unterausschusses einstimmig **zu**.

12 WestLB 24

Bericht der Landesregierung

*(Der Punkt ist **abgesetzt** [siehe Seite 1])*

* * *

2 Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/977

Ausschussprotokoll 15/178

Aussprache zur öffentlichen Anhörung vom 7. April 2011

Abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Manfred Palmen weist darauf hin, dass ein **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen als Tischvorlage verteilt worden sei. Die Ausschussmitglieder hätten ihn bereits am 3. Juni per E-Mail erhalten (*siehe **Anlage***).

Sinn dieser Tischvorlage sei, auf dieser Grundlage weitere Verfahrensabsprachen zu treffen, erläutert **Martin Börschel (SPD)**. Es spreche einiges dafür, dazu noch ein Expertengespräch durchzuführen.

Hans-Willi Körfges (SPD) begründet, weshalb die Koalitionsfraktionen als Ergebnis der Anhörung diesen Änderungsantrag stellten wollten. Als jemand, der aus einem von Sümpfungen betroffenen Bereich komme, meine er, dass diese Entnahmen in den Bereich des Wasserentnahmeentgelts einbezogen werden sollten, weil die Umweltrelevanz und die Ressourcenschädigungen erheblich seien. Die SPD-Fraktion halte diese Ausweitung für sinnvoll und vertretbar, was in anderen Bereichen durchaus positive Auswirkungen auf die Zahlungspflichtigen haben werde.

Vorsitzender Manfred Palmen bittet, sich zunächst dazu zu äußern, ob der Ausschuss zu diesem Sachverhalt noch eine kleine Anhörung durchführen sollte.

Rüdiger Sagel (LINKE) befürwortet das und weist darauf hin, dass auch der mitberatende Wirtschaftsausschuss gestern den Wunsch geäußert habe, seitens des federführenden Ausschusses dazu noch eine Anhörung durchzuführen.

Er finde es positiv, dass SPD und Grüne beantragten, auch die Sümpfungswässer der Braunkohle mit einem Wasserentnahmeentgelt zu belegen. RWE habe im letzten Jahr einen Nettogewinn von 3,7 Milliarden € erzielt, sodass etwas Luft vorhanden sei, um diese Dinge mitzufinanzieren. Die ökologischen Aspekte habe er an anderer Stelle schon erwähnt.

Christian Weisbrich (CDU) erklärt sich für seine Fraktion mit einer nochmaligen Anhörung einverstanden.

Zu den Ausführungen von Herrn Körfges und Herrn Sagel dürfe er anmerken: Der Gesetzentwurf sei im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen eingebracht worden. Es handele sich nicht um ein eigenständiges ökologisches, umweltpoliti-

sches Projekt, sondern es sei ausschließlich eine Maßnahme zum Abkassieren aus fiskalischen Gründen.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) spricht sich für ein Expertengespräch aus, das zum Beispiel am 28. Juni stattfinden könnte. Sein Vorschlag dazu sei, dass jede Fraktion einen Sachverständigen benenne, die großen Fraktionen vielleicht zwei. Der Ausschuss könnte dann nach Vorliegen des Protokolls in seiner Sitzung am 7. Juli die Auswertung und die Beschlussfassung vornehmen. Für den Fall, dass das nicht möglich sei, könnte der 14. Juli als Reservetermin vorgesehen werden.

Herr Weisbrich, der von „Abkassieren“ spreche, sollte vielleicht zur Kenntnis nehmen, dass Baden-Württemberg schon 1988 unter CDU-Alleinherrschaft einen „Wassercent“ eingeführt habe. – Nach dem Gesetz sei ganz klar, dass das Wasserentnahmeentgelt dazu verwendet werde, um beispielsweise die Wasserrahmenrichtlinie durchsetzen zu können; dieser Bereich sei viele Jahre unterfinanziert gewesen.

Es sei notwendig und werde in Zukunft noch wichtiger werden, ökologische Tatbestände in das Abgabensystem einzubeziehen, um umweltschonendes Verhalten zu belohnen. Wer Ressourcen, die der Allgemeinheit zuständen, in besonderer Weise nutze, müsse dafür auch ein gewisses Entgelt zahlen. Das finde sich in dem Gesetzesentwurf wieder.

Angela Freimuth (FDP) erklärt sich mit einer zeitnahen Anhörung einverstanden. Da sowohl die Sicht der betroffenen Wirtschaft wie auch die rechtlichen Vorbehalte berücksichtigt werden müssten, habe sie allerdings die Bitte, die Anzahl der von ihrer Fraktion zu benennenden Experten nicht auf einen zu begrenzen. Die Rechtfertigung des Wasserentnahmeentgeltes bestehe in der Vorteilsabschöpfung, was bei den Sumpfungswässern nach ihrer Auffassung gerade nicht der Fall sei. Die Frage der Legitimation bei der Einbeziehung der Sumpfungswässer müsse deshalb im parlamentarischen Beratungsverfahren auch unter etwas grundsätzlicheren rechtlichen Aspekten beleuchtet werden.

Vorsitzender Manfred Palmen stellt fest, dass niemand im Ausschuss etwas dagegen habe, wenn auch die FDP-Fraktion zwei Sachverständige benenne. Er weist aber darauf hin, dass am 28. Juni wegen der räumlichen Begrenzungen möglicherweise nur eine Stunde Zeit für dieses Sachverständigengespräch zur Verfügung stehen werde. – **Angela Freimuth (FDP)** und **Christian Weisbrich (CDU)** halten eine Stunde für äußerst knapp. – **Martin Börschel (SPD)** schlägt daraufhin vor, sich über die Uhrzeit im anschließenden Obleutegespräch zu verständigen, was **Vorsitzender Manfred Palmen** befürwortet.

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, am 28. Juni 2011 ein **Sachverständigengespräch** zu den von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes durchzuführen.

Tischvorlage

Änderungsantrag

der SPD-Fraktion
und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage im HFA am 9. Juni 2011

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes“ (Drs. 15/977)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1

1. Zu § 1 (Entgeltspflicht, Ausnahmen und Befreiungen)

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wasserentnahmeentgelt“ das Komma und die Wörter „sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird“ gestrichen.

Begründung:

Die Veranlagung zu einem Wasserentnahmeentgelt ist bislang daran geknüpft, dass das entnommene Wasser einer konkreten Nutzung zugeführt wird. Hierdurch werden zahlreiche Wasserentnahmen privilegiert (beispielsweise Sumpfungswasser), obwohl sie eine Wasserdienstleistung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) darstellen und durchaus mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand verbunden sind. Im Hinblick darauf, dass bei der Deckung der Kosten für diese Wasserdienstleistungen nach Art. 9 EU-WRRL auch die Umwelt- und Ressourcenkosten zu berücksichtigen sind, ist eine Privilegierung in Gestalt einer völligen Freistellung sachlich nicht gerechtfertigt. Auch diese Entnahmen und deren Ableitungen unterliegen einer wasserbehördlichen Zulassungsentscheidung, bei der die dem Gemeinwohl unterstellten Gewässerbewirtschaftungsbelange mit den Interessen des Unternehmers abgewogen werden müssen. Die wasserrechtlich zugestandenen Eingriffe in den Wasserhaushalt stellen eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewinnung des Bodenschatzes dar und stellen damit zugleich einen Vorteil dar, der mit dem Instrument des Wasserentnahmeentgeltes ausgleichend abgeschöpft werden kann.

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bezogen auf den Steinkohlebergbau wird die Entgeltpflicht für die Sumpfungswässer nach Beendigung des Kohleabbaus und entsprechender Abschlussbetriebsplanung entfallen, da diese dann dem Gemeinwohlinteresse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 WasEG zuzurechnen sind.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 8 wird der Halbsatz „soweit das entnommene Wasser keiner Nutzung zugeführt wird,“ angefügt

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 sind vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sowie dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse von der Entgeltpflicht ausgenommen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 16.10.2008 (Az. 8 K 1464/05) bleibt die Ausnahme auch für den Fall erhalten, dass das im Gemeinwohlinteresse gehobene Wasser in der Folge genutzt wird. Mit der Änderung wird klargestellt, dass mit der Nutzung eine Wasserdienstleistung einhergeht und zudem ein Sondervorteil für den Entnehmer verbunden ist. Auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung soll die Folgenutzung in ihrem jeweiligen Umfang entgeltpflichtig sein.

bb) die Nummer 9 wird gestrichen

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 sind Entnahmen von Grundwasser bei der Gewinnung von Bodenschätzen, sofern das entnommene Wasser unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet und nicht anderweitig genutzt wird, entgeltfrei. Da diese Ausnahme in Widerspruch zu der Änderung des § 1 Abs. 1 steht, ist die Nr. 9 zu streichen.

cc) die bisherigen Nummern 10 und 11 werden zu Nummern 9 und 10.

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 4,5 cent/m³. Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt es 3,5 cent/m³. Für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung) beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,35 cent/m³.“

Begründung:

Das Entgelt für die Wasserentnahme soll unabhängig davon, ob das entnommene Wasser genutzt wird bzw. welchem Nutzungszweck es zugeführt wird, grundsätzlich auf einem einheitlichen Entgeltsatz von 4,5 cent/m³ beruhen. Auch eine Nichtnutzung stellt eine Wasserdienstleistung dar, die ressourcenrelevant ist. Die Entnahme von Wasser ermöglicht die Realisierung wirtschaftlicher Betätigung, namentlich die Produktion von Wirtschaftsgütern. Es ist daher unter dem Aspekt der Abwägung sozialer, ökologischer

und wirtschaftlicher Belange gerechtfertigt, den gleichen Entgeltsatz für jedwede Realisierung wirtschaftlicher Betätigung festzulegen. Daher ist auch für die Entnahmen ohne Nutzung der gleiche Entgeltsatz zu veranlagern, der für die unmittelbare Nutzung des entnommenen Wassers maßgeblich ist. Für die Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung wird der Entgeltsatz gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf 3,5 cent/m³, für die Durchlaufkühlung auf 0,35 cent/m³ reduziert.

- b) die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Begründung:

Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Absätze 3 und 4 obsolet.

3. Zu § 6 (Vorauszahlungen)

In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die bis zum [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht entgeltpflichtigen Entnahmen ist für den anteiligen Veranlagungszeitraum des Jahres 2011 die Vorauszahlung zum 1. November 2011 zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Jahre 2010 entnommenen Wassermenge und den in § 2 festgesetzten Entgeltsätzen. Die im Jahr 2010 entnommene Menge hat der Entgeltpflichtige bis zum 1. September 2011 gegenüber der Festsetzungsbehörde zu erklären. Absatz 3 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Regelung stellt sicher, dass für die bislang nicht entgeltpflichtigen Entnahmen noch im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes eine anteilige Vorauszahlung zu leisten ist.

4. Zu § 8 (Verrechnung)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem für dieses Veranlagungsjahr festgesetzten Wasserentnahmeentgelt“ durch die Wörter „der Vorauszahlung oder der Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts für dieses Veranlagungsjahr“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass Verrechnungen auch schon im Rahmen der Vorauszahlungen möglich sind. Das ist durch das VG Köln in seinem Urteil vom 23.11.2010 (Az. 14 K 3195/09) in Frage gestellt worden.

5. Zu § 9 (Verwendung)

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Aus dem Aufkommen werden Mittel für Aufgaben der Altlastensanierung und Altlastenaufbereitung zur Verfügung gestellt.“

Begründung:

Die Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen sind wichtige Maßnahmen, insbesondere um die Qualität der betroffenen Gewässer zu verbessern. Derartige Maßnahmen sind in einem Industrieland wie Nordrhein-Westfalen nach wie vor besonders dringlich. Beispielsweise gehört es zu den Hauptaufgaben des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband (AAV), derartige Maßnahmen durchzuführen. Um zu einer langfristigen aufgabenadäquaten Finanzierung zu kommen, ist deshalb eine Finanzierungsbasis über das Instrument des Wasserentnahmeentgeltes herzustellen.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung:

Die Anpassung ist Folge der Änderung zu a).